

Inhaltsverzeichnis

13 Bilanz	3
13.1 Grundsätzliches	3
13.1.1 Aufbau	3
13.1.2 Darstellung	4
13.1.3 Kontenplan	4
13.1.4 Besonderheiten	5
13.1.5 Bilanz im Übergang zu HRM2 (Bilanzumgliederung).....	5
13.2 Unterscheidung von Finanz- und Verwaltungsvermögen	6
13.2.1 Vermietung von Objekten des Verwaltungsvermögens an öffentliche Körperschaften	6
13.3 Finanzvermögen.....	6
13.3.1 Flüssige Mittel (100)	7
13.3.2 Forderungen (101).....	7
13.3.3 Finanzanlagen (102 und 107)	8
13.3.4 Aktive Rechnungsabgrenzungen (104).....	9
13.3.5 Vorräte (106).....	9
13.3.6 Kauf und Verkauf von Sachanlagen (Liegenschaften 108)	9
13.4 Verwaltungsvermögen	10
13.4.1 Grundstücke (1400)	10
13.4.2 Wasserbauten (1402).....	10
13.4.3 Tiefbauten (1403)	10
13.4.4 Hochbauten (1404)	10
13.4.5 Waldungen (1405).....	10
13.4.6 Mobilien (1406)	10
13.4.7 Immaterielle Anlagen (142)	10
13.4.8 Darlehen (144)	11
13.4.9 Beteiligungen (145).....	11
13.4.10 Investitionsbeiträge (146)	11
13.5 Übertragung vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen und umgekehrt.....	11
13.6 Fremdkapital	12
13.6.1 Laufende Verbindlichkeiten (200).....	12
13.6.2 Kontokorrente mit Dritten (2001).....	12
13.6.3 Steuern (2002)	12
13.6.4 Anzahlungen von Dritten (2003)	12
13.6.5 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten (201)	12
13.6.6 Passive Rechnungsabgrenzungen (204).....	12
13.6.7 Rückstellungen (205 / 208).....	13

13.6.8	Langfristige Finanzverbindlichkeiten (206)	13
13.6.9	Darlehen (2064)	13
13.6.10	Fonds im Fremdkapital (209)	13
13.6.11	Stiftungen (2092).....	14
13.6.12	Zuwendungen (209)	15
13.6.13	Übrige Sonderrechnungen (209)	15
13.7	Eigenkapital.....	16
13.7.1	Verpflichtungen bzw. Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen (290)	16
13.7.2	Fonds im Eigenkapital (291)	16
13.7.2.1	Erneuerungsfonds für Werterhalt Liegenschaften Finanzvermögen	17
13.7.2.2	Musterbeispiele von Fonds im Eigenkapital oder Fremdkapital	18
13.7.3	Vorfinanzierungen (293).....	19
13.7.4	Finanzpolitische Reserve (294)	19
13.7.5	Aufwertungsreserve (295)	19
13.7.6	Neubewertungsreserve (296)	19
13.7.7	Übriges Eigenkapital (2980)	20
13.7.8	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag (299)	20
13.7.9	Jahresergebnis (2990).....	20
13.7.10	Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre (2999)	20
13.8	Eigenkapitalnachweis	20

13 Bilanz

13.1 Grundsätzliches

13.1.1 Aufbau

Die Bilanz zeigt die Aktiven und Passiven. Die Aktiven werden in die Bilanzgruppen Finanz- und Verwaltungsvermögen gegliedert; die Passiven in Fremd- und Eigenkapital.

AKTIVEN				PASSIVEN					
	1.1.	+	-	31.12.		1.1.	+	-	31.12.
Total	2'399			2'399	Total	2'399			2'399
10 Finanzvermögen	995			995	20 Fremdkapital	850			850
100 Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	100			100	200 Laufende Verbindlichkeiten	100			100
101 Forderungen	200			200	201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	0			0
102 Kurzfristige Finanzanlagen	50			50	204 Passive Rechnungsabgrenzungen	50			50
104 Aktive Rechnungsabgrenzungen	45			45	205 Kurzfristige Rückstellungen	0			0
106 Vorräte und angefangene Arbeiten	0			0	Total kurzfristiges Fremdkapital	150			150
107 Finanzanlagen	300			300	206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten	600			600
108 Sachanlagen Finanzvermögen	300			300	208 Langfristige Rückstellungen	100			100
109 Forderungen ggü. SF und Fonds im FK	0			0	209 Verbindlichkeiten ggü. SF und Fonds im FK	0			0
					Total langfristiges Fremdkapital	700			700
14 Verwaltungsvermögen	1'404			1'404	29 Eigenkapital	1'549			1'549
140 Sachanlagen Verwaltungsvermögen	1'304			1'304	290 Verpflichtungen/Vorschüsse ggü. SF im EK	430			430
142 Immaterielle Anlagen	30			30	291 Fonds im Eigenkapital	0			0
144 Darlehen	0			0	293 Vorfinanzierungen	330			330
145 Beteiligungen - Grundkapitalien	20			20	294 Finanzpolitische Reserve	0			0
146 Investitionsbeiträge	50			50	295 Aufwertungsreserve Verwaltungsvermögen	0			0
					296 Neubewertungsreserve Finanzvermögen	200			200
					298 Übriges Eigenkapital	450			450
					299 Bilanzüberschuss /-fehlbetrag	139			139

Aktiven: Die Aktiven setzen sich aus dem Finanz- und dem Verwaltungsvermögen zusammen. Das Finanzvermögen wird mit der geltenden Rechnungslegung periodisch neu bewertet. Die Bewertungsrichtlinien sind im Kapitel 14 «Bilanzbewertung» aufgeführt.

Als Bilanzfehlbetrag gilt ein Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung, der nicht durch den Bilanzüberschuss (Kontogruppe 299) abgedeckt ist. Solange ein Bilanzfehlbetrag besteht, ist ein allfälliger Ertragsüberschuss für dessen Tilgung zu verwenden. In solchen Fällen ist es nicht zulässig, zusätzliche Abschreibungen vorzunehmen und Vorfinanzierungen oder andere Reserven zu bilden. Der Bilanzfehlbetrag ist zu Lasten der Erfolgsrechnung innert 5 Jahren nach dem 1. Jahr der Entstehung abzutragen.

Passiven: Die Passiven setzen sich aus dem Fremd- und dem Eigenkapital zusammen.

Das Eigenkapital gliedert sich in verschiedene Positionen:

Bei den Verpflichtungen respektive Vorschüssen für Spezialfinanzierungen im Eigenkapital handelt es sich um bilanzierte Ertrags- oder Aufwandüberschüsse aus spezialfinanzierten Aufgaben. Vorschüsse aus Spezialfinanzierungen (Bilanzfehlbeträge) werden auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen. Weitere Passiven der Bilanzgruppe Eigenkapital sind Vorfinanzierungen, Fonds, Stiftungen und die Reserven (finanzpolitische Reserven, Aufwertungs- und Neubewertungsreserven).

Der Bilanzüberschuss/-fehlbetrag verändert sich in der Regel durch Ertrags- oder Aufwandüberschüsse. Das Jahresergebnis wird in einem gesonderten Konto gezeigt. Zu Beginn des nächsten Geschäftsjahres wird dieses Konto saldiert und der Betrag dem Konto «Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre» zugewiesen.

13.1.2 Darstellung

Die Bilanz weist neben der Kontonummer und der Bezeichnung den Bestand per 1.1. sowie die Zu- und Abnahmen und den Bestand per 31.12. aus. Detaillierte Ausführungen sind im Kapitel 15 «Jahresrechnung» ersichtlich.

Bilanz					
Aktiven		1.1.20xx	Zunahme	Abnahme	31.12.20xx
1	Aktiven	48'167'000.00	18'277'000.00	11'550'000.00	54'894'000.00
10	Finanzvermögen	19'500'000.00	10'500'000.00	10'800'000.00	19'200'000.00
100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	1'450'000.00	870'000.00	880'000.00	1'440'000.00
1000	Kasse	30'600.00	38'600.00	39'600.00	29'600.00
10000	Hauptkasse	30'600.00	38'600.00	39'600.00	29'600.00
10000.00	Hauptkasse	18'500.00	27'000.00	26'000.00	19'500.00
10000.01	Kasse Einwohnerkontrolle	5'400.00	8'000.00	9'500.00	3'900.00
10000.02	Kasse Gemeindewerke	6'700.00	3'600.00	4'100.00	6'200.00
...					
14	Verwaltungsvermögen	28'667'000.00	7'777'000.00	750'000.00	35'694'000.00
140	Sachanlagen VV	18'000'000.00	750'000.00	550'000.00	18'200'000.00
1400	Grundstücke VV	1'344'444.00	198'000.00	46'550.00	1'495'894.00
14000	Allgemeiner Haushalt	330'000.00	-	9'750.00	320'250.00
14000.01	Grundstücke	390'000.00			390'000.00
14000.99	WB Grundstücke	-60'000.00		9'750.00	-69'750.00
14001	Wasserversorgung SF	1'014'444.00	198'000.00	36'800.00	1'175'644.00
14001.01	Grundstücke Wasserversorgung	1'244'444.00	198'000.00		1'442'444.00
14001.99	WB Grundstücke Wasserversorgung	-230'000.00		36'800.00	-266'800.00
...					

13.1.3 Kontenplan

Die Konten und deren Bezeichnungen sind verbindlich. Zur weiteren Unterteilung können den Ziffern Laufnummern hinzugefügt werden. Sofern nicht vergeben, können über diese frei verfügt und textlich angepasst werden. Somit ergibt sich insgesamt eine 7-stellige Kontonummer inkl. Laufnummer.

Beispiel:

Stellen	Kontonummer	Bezeichnung
1. Stelle	1	Aktiven
2. Stelle	14	Verwaltungsvermögen
3. Stelle	140	Sachanlagen VV
4. Stelle	1404	Hochbauten
5. Stelle	14040	Allgemeiner Haushalt
Laufnummer	14040.01	Hochbauten

13.1.4 Besonderheiten

Ein allfälliger Bilanzfehlbetrag wird passivseitig als Minusposition geführt. Dies ist aus dem folgenden Kontenplanauszug ersichtlich:

Sachgruppe	Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
299		Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	Saldo aus den kumulierten Überschüssen und Defiziten der Erfolgsrechnung. Wird ein Fehlbetrag (negatives Vorzeichen) ausgewiesen, verbleibt der Posten auf der Passivseite.		
2990		Jahresergebnis	Ergebnis des Rechnungsjahres, ohne die Ergebnisse der Fonds im EK sowie der Legate und Stiftungen im EK. Saldo wird zu Beginn des neuen Rechnungsjahres auf Sachgruppe 2999 umgebucht.		
	29900	Jahresergebnis			
	29900.01	Jahresergebnis			
2999		Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre	Saldo der kumulierten Ergebnisse der Erfolgsrechnung. Wird auch als "Nettovermögen" bezeichnet.	1390/ 2390	Bilanzfehlbetrag/ Eigenkapital
	29990	Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre			
	29990.01	Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre			

Mit der Anwendung der indirekten Abschreibungsmethode werden die Wertberichtigungskonten aktivseitig unter den jeweiligen Sachanlagen als Minuskonto geführt. Diese sind an der Laufnummer .99 für die planmässigen und .98 für die zusätzlichen Abschreibungen identifizierbar.

Die Mehrwertsteuernkonten auf der Aktiv- und Passivseite sind unterteilt nach steuerfinanziertem und spezialfinanziertem Haushalt. Dies dient der einfacheren Zuteilung in der Geldflussrechnung.

Unter den aktiven und passiven Rechnungsabgrenzungen (104, 204) werden Forderungen und Verbindlichkeiten eingebucht, wofür noch Rechnungen ausstehend sind, die aber ins entsprechende Rechnungsjahr gehören.

Das Konto Anlagen im Bau VV (1407) beinhaltet die jährlichen Aktivierungen der Investitionen, bevor die Anlage genutzt wird. Weitere Ausführungen dazu finden sich im Kapitel 7 «Anlagenbuchhaltung».

Die Spezialfinanzierungen und Fonds werden aufgeteilt in Fremd- und Eigenkapital. Ersatzabgabe für Abstellplätze, Fonds Schutzraumbauten und Fonds (Legate) sowie Stiftungen gelten als Fremdkapital. Die Mehrzahl der Spezialfinanzierungen werden im Eigenkapital ausgewiesen. Im Weiteren gehören die Vorfinanzierungen (293), die finanzpolitische Reserve (294), Aufwertungs- (295) und die Neubewertungsreserve FV (296) zum Eigenkapital.

13.1.5 Bilanz im Übergang zu HRM2 (Bilanzumgliederung)

Die Umgliederung der Bilanz hat anlässlich der ersten Eröffnungsbilanz nach der neuen Rechnungslegung HRM2 rückwirkend per 1.1. zu erfolgen. Dafür ist eine **Übernahmebilanz** zum Buchwert mit Protokoll zu erstellen. Diese Dokumentation ist als Unterlage für das Rechnungsprüfungsorgan zur Vornahme ihrer Prüfungshandlungen verwendbar. Eine vorgängige Umgliederung im Jahr vor der Umstellung ist nicht zulässig. Die Bestimmungen zur Neubewertung des Finanzvermögens sind anwendbar.

Die Übernahmebilanz wird in 2 Schritten umgestellt:

1. Umgliederung auf die HRM2-Konten;
2. Neubewertung gemäss Kapitel 14 «Bilanzbewertung».

Mit der Bilanzübernahme (Schritt 1) werden die Aktiven und Passiven aus der HRM1-Schlussbilanz zu Buchwerten auf die HRM2-Konten umgegliedert. Dabei gilt es allfällige Umwidmungen zwischen Finanz- und Verwaltungsvermögen, Umbuchungen zwischen Fremd- und Eigenkapital oder Neuordnungen in andere Bilanzgruppen zu dokumentieren und nachzuweisen.

Um die Umgliederung vorzunehmen, kann die HRM1-Schlussbilanz aus dem IT-System in ein Excel exportiert werden. Bei der Umgliederung sind die Buchwerte der HRM1-Schlussbilanz in unveränderter Höhe zu übernehmen.

Die Neubewertung des Finanzvermögens (u.a. Sachanlagen wie bebaute und unbebaute Liegenschaften etc.) ist in einem 2. Schritt vorzunehmen und separat zu deklarieren. Umgliederungen von Finanz- und Verwaltungsvermögen sind im Anhang zur ersten Jahresrechnung nach HRM2 offenzulegen.

13.2 Unterscheidung von Finanz- und Verwaltungsvermögen

Die Unterscheidung zwischen Finanz- (FV) und Verwaltungsvermögen (VV) ist finanzrechtlich u.a. für die Vornahme der Bewertung, die Bestimmung der Abschreibungen, die Anwendbarkeit der Finanzkompetenzen und für die Erfassung in der Investitionsrechnung von Bedeutung.

Bei der Zuordnung der Aktiven ist zu entscheiden, ob der Vermögenswert eine Finanzanlage (FV) darstellt oder ob es in seinem Schwerpunkt der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dient (VV).

Bei gemischter Nutzung einer Sachanlage ist das Vermögen derjenigen Bilanzgruppe (Finanzvermögen/Verwaltungsvermögen) zuzuteilen, welcher die mehrheitliche Nutzung zufällt (Präponderanzmethode).

Detaillierte Ausführungen zur Zuordnung von FV oder VV finden sich im Kapitel 14 «Bilanzbewertung».

13.2.1 Vermietung von Objekten des Verwaltungsvermögens an öffentliche Körperschaften

Eine Gemeinde kann öffentliche Aufgaben an Zweckverbände, öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Unternehmen/Anstalten oder Körperschaften ausgliedern bzw. auslagern. An diesen ist die Gemeinde als Mitglied bzw. mit Kapital beteiligt. Die Gemeinde «überträgt» dabei die Erfüllung bestimmter eigener öffentlicher Aufgaben an die jeweilige ausgegliederte bzw. ausgelagerte Institution (vergleiche Kapitel 28 «Ausgliederungen und Auslagerungen»).

Hierbei besteht die Möglichkeit, dass durch die Gemeinde ein Objekt des Verwaltungsvermögens (z.B. Schulhaus, Werkhof etc.), welches der Erfüllung der ausgegliederten bzw. ausgelagerten Aufgabe dient, der entsprechenden Institution vermietet wird. Bei dieser Konstellation handelt es sich weiterhin um die indirekte Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe der Gemeinde und behält den Charakter von Verwaltungsvermögen. Die Umwidmung von Verwaltungs- in Finanzvermögen ist daher nicht zulässig.

13.3 Finanzvermögen

Das Finanzvermögen umfasst Vermögenswerte, welche jederzeit ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung realisierbar sind (Kassa, Post, Bankguthaben, Debitoren, Finanzanlagen, Liegenschaften etc.). Weitere Ausführungen siehe auch im Kapitel «Bilanzbewertung», Ziffer 14.2. «Zuordnung Finanz- und Verwaltungsvermögen». Liegenschaften des Finanzvermögens können hypothekarisch belastet werden und sind auch pfändbar.

Die Bewertungsrichtlinien bezüglich der einzelnen Positionen des Finanzvermögens sind sowohl betreffend Erst- wie Folgebewertung im Kapitel 14 «Bilanzbewertung» ersichtlich.

13.3.1 Flüssige Mittel (100)

Flüssige Mittel stellen Finanzvermögen dar, auch wenn ein gewisser Bestand an flüssigen Mitteln primär für die öffentliche Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Dazu gehören Bank-, Post- und Kassenbestände über die täglich verfügt werden kann. Geldkonten mit Habensaldi gehören zu den kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten. Bestände in Fremdwährungen sind gemäss dem Kurswert per 31.12. in der Bilanz zu erfassen.

13.3.2 Forderungen (101)

Wesentliche Positionen werden einzeln bewertet. Die übrigen Positionen können aufgrund von Erfahrungswerten pauschal wertberichtigt werden.

Zweigeteiltes Wertberichtigungsverfahren:

- Das **Einzelwertberichtigungsverfahren** gilt für wesentliche Positionen. Als wesentlich gelten dabei hohe Einzelguthaben sowie alte Forderungen etc. im Verhältnis zum Gesamtbestand nach Forderungskategorie (Sachgruppen 101x – z.B. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen Dritter, Steuerforderungen, Gebührenforderungen).
- Das **Pauschalwertberichtigungsverfahren** gilt für alle restlichen Bestände pro Forderungskategorie, welche nicht im Einzelwertberichtigungsverfahren wertberichtigt wurden. Es kommt somit keine Wesentlichkeitsgrenze zur Anwendung.

Festlegung Pauschalsatz: Es wird maximal ein Pauschalsatz von 5% zugelassen. Dieser Höchstsatz entspricht den Gepflogenheiten in der privaten Rechnungslegung für Forderungen in Schweizer Franken.

Das jeweils angewendete Wertberichtigungsverfahren ist im Anhang zu deklarieren.

Beispiel 1 (NP): Berechnung Pauschalwertberichtigung (Delkredere) auf Steuerforderungen

Total Steuerausstand per 31.12. (Konto 10120.01)	Fr.	11'228'244
Einzelwertberichtigung	Fr.	<u>-595'000</u>
Massgebender Betrag für die Berechnung der Pauschalwertberichtigung	Fr.	10'633'244
Pauschalwertberichtigung (5%)	Fr.	<u>-531'662</u>
Steuerausstand nach Wertberichtigungen per 31.12.	Fr.	10'101'582
Total Wertberichtigungen per 31.12.	Fr.	1'126'662
Bestand Delkredere per 1.1. (Konto 10120.99)	Fr.	<u>-584'627</u>
Erhöhung Delkredere nach Einzel- und Pauschalwertberichtigung	Fr.	542'035

Verbuchung:

Bezeichnung	Soll	Haben	Betrag in Fr.
Erhöhung Delkredere auf Steuerforderung (Pauschal, Natürliche Personen)	9100.3180.11	10120.99	220'000
Erhöhung Delkredere auf Steuerforderung (Einzel, Natürliche Personen)	9100.3180.10	10120.99	322'035
Total			542'035

Beispiel 2: Übersicht Wertberichtigungen

Jahresrechnung 20xx	Delkredere aus Lieferungen und Leistungen	Delkredere auf Steuer- forderungen	Wertberichtigung auf kurzfristigen Darlehen	Total
	10100.99	10120.99	10200.99	Betrag in Fr.
Bestand per 1.1.	-250'000	-584'627	-150'000	-984'627
Bildungen	-258'000	-542'035	0	-800'035
Auflösungen	150'000	0	50'000	200'000
Bestand per 31.12.	-358'000	-1'126'662	-100'000	-1'584'662

Forderungen, respektive Debitoren gehören zum Finanzvermögen. Dabei handelt es sich um ausstehende Guthaben und Ansprüche gegenüber Dritten aus der Erbringung von Dienstleistungen der öffentlichen Hand. Per Bilanzstichtag sind die Forderungen auf ihre Werthaltigkeit zu überprüfen. Für allfällige Einbussen und Ausfälle ist zwingend eine Wertberichtigung vorzunehmen.

Es kann eine pauschale Wertberichtigung und/oder eine Einzelbewertung über das Delkredere-Konto vorgenommen werden. Die Bildung des Delkredere erfolgt über die Erfolgsrechnung (3180 Wertberichtigungen auf Forderungen). Dabei wird unterschieden in Wertberichtigungen auf Forderungen mit und ohne Steuerforderung. Die Wertberichtigungen aus Steuerforderungen werden separat unter 3180.10 (Einzelwertberichtigung NP) und 3180.11 (Pauschalwertberichtigung NP), sowie 3180.20 (Einzelwertberichtigung JP) und 3180.21 (Pauschalwertberichtigung JP) verbucht.

Verjährte Forderungen sind nicht bilanzierungspflichtig und vollständig abzuschreiben. Sollten Verlustscheine vorliegen, müssen auch diese erfolgswirksam aus den Forderungen ausgebucht werden.

Unter den **Steuerforderungen** (1012) werden die Gemeindesteuerforderungen gegenüber den natürlichen und juristischen Personen bilanziert. Die Steuererträge werden mindestens nach dem Sollprinzip verbucht (Detailausführungen siehe Kapitel 12 «Abschluss»). Diese werden zum Nominalwert bilanziert. Per Bilanzstichtag sind auch diese Positionen auf Werthaltigkeit zu überprüfen. Tatsächlich eingetretene Verluste werden direkt abgeschrieben. Sie werden aus den Debitoren ausgebucht und der Erfolgsrechnung mit dem Konto 3181 tatsächliche Forderungsverluste belastet. Es dürfen nur definitiv veranlagte Steuern abgeschrieben werden.

Verjährte Steuerforderungen sind nicht bilanzierungsfähig und müssen vollständig unter 3181.10 (Tatsächliche Forderungsverluste Steuern NP) oder 3181.20 (Tatsächliche Forderungsverluste Steuern JP) abgeschrieben werden. Weitere Ausführungen können dem Kapitel 12 «Abschluss» entnommen werden.

13.3.3 Finanzanlagen (102 und 107)

Unter der Kontengruppe 102 werden *kurzfristige* Anlagen mit einer Laufzeit von mindestens 90 Tagen bis maximal einem Jahr bilanziert. Die kurzfristigen Finanzanlagen sind mit den Anschaffungskosten bzw. zum Nominalwert zu bilanzieren.

Die Finanzanlagen unter Kontengruppe 107 umfassen Aktien, Anteilscheine, Obligationen, Darlehen und weitere Finanzanlagen mit einer Laufzeit über 1 Jahr. Marchzinsguthaben sind periodengerecht abzugrenzen.

Weitere Ausführungen finden Sie im Kapitel «Rechnungsführung», Ziffer 18.9.3 «Finanzanlagen – Darlehen unter Gemeinden».

13.3.4 Aktive Rechnungsabgrenzungen (104)

Aktive Rechnungsabgrenzungen werden für vor dem Bilanzstichtag getätigte Ausgaben oder Aufwände gebildet, die der folgenden Rechnungsperiode zu belasten sind oder für Einnahmen oder Erträge, die der Rechnungsperiode vor dem Stichtag zuzuordnen sind, aber erst in der folgenden Rechnungsperiode fakturiert werden. Durch die stetige Verbuchungspraxis ist sichergestellt, dass pro Rechnungsperiode ein Jahresbetreffnis abgebildet ist.

Die Abgrenzung muss sich auf Fakten stützen und die Höhe mit einer Berechnung nachgewiesen werden. Die Höhe der Bilanzierung ergibt sich aus dem Betrag des Abgrenzungstatbestandes und richtet sich nach der Wesentlichkeitsgrenze (vgl. Kapitel «Abschluss», Ziffer 12.3 «Wesentlichkeit (Grenzwert)»). Im Übergang zu HRM2 gelten zudem besondere Regelungen bei der Neubewertung und Einführung von neuen Abgrenzungstatbeständen. Weitere Ausführungsbestimmungen siehe Kapitel «Abschluss», Ziffer 12.7 «Rechnungsabgrenzungen und Rückstellungen im Übergang zu HRM2».

Die Rechnungsabgrenzungen werden grundsätzlich zu Beginn der neuen Rechnungsperiode vollständig aufgelöst und Ende Jahr je nach Bedarf wieder gebildet.

13.3.5 Vorräte (106)

Vorräte sind im Finanzvermögen auszuweisen, auch wenn sie der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen. Vorräte sind Heizöl, Streusalz, Holz, Baumaterial etc. Der Bestand der Vorräte sollte wesentlich sein ($\geq 20\%$ Aktivierungsgrenze). Beim Kauf werden sie zu Anschaffungskosten bilanziert. Die Bestandesveränderung wird zu den Anschaffungskosten respektive zum allenfalls tieferen Marktwert beim Jahresabschluss vorgenommen.

13.3.6 Kauf und Verkauf von Sachanlagen (Liegenschaften 108)

Der Kauf von Sachanlagen des Finanzvermögens (u.a. Finanzliegenschaften) wird nicht über die Investitionsrechnung verbucht, sondern direkt in der Bilanz abgebildet. Bei einem Kauf über die Bank lautet der Buchungssatz *Sachanlagen Finanzvermögen / Bank*. Erfolgt der Kauf zu Kosten, welche höher sind als der Verkehrswert, muss die Liegenschaft über das Konto 3441 (Wertberichtigung Sachanlagen FV) wertberichtigt werden.

Der Verkauf von Liegenschaften erfolgt über das Finanzvermögen. Befindet sich eine Liegenschaft im Verwaltungsvermögen, so muss sie vor dem Verkauf über die Investitionsrechnung ins Finanzvermögen übertragen werden (vgl. Ziffer im Kapitel «Bilanzbewertung», Ziffer 14.6.7 «Übertragung von Sachanlagen Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen»).

Bestehen auf der zu verkaufenden Liegenschaft Neubewertungsreserven, müssen diese aufgelöst werden. Dazu muss rückwirkend eruiert werden, wie hoch der Bestand der Neubewertungsreserve für das entsprechende Objekt ist (vgl. dazu Kapitel 14 «Bilanzbewertung»).

13.4 Verwaltungsvermögen

Im Verwaltungsvermögen (Tiefbauten, Hochbauten, Darlehen und Beteiligungen, Investitionsbeiträge etc.) werden alle Vermögenswerte erfasst, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen. Dies bedeutet, dass die einzelnen Werte immer in direktem Zusammenhang mit einer Gemeindeaufgabe stehen. Verwaltungsvermögen kann nicht veräussert werden, solange es einer öffentlichen Aufgabe dient. Da das Verwaltungsvermögen nicht veräusserbar ist, darf es auch nicht verpfändet und auch nicht hypothekarisch belastet werden. Verzichtet die Gemeinde auf die Weiterführung einer Aufgabe, muss das Verwaltungsvermögen, das dieser Aufgabe gewidmet war, ins Finanzvermögen übertragen werden. Dies gilt auch, wenn ein Objekt des Verwaltungsvermögens durch ein neues ersetzt wird, ohne dass dem alten eine neue Aufgabe zugewiesen wird (z.B. das alte Schulhaus wird durch einen Neubau ersetzt und zu Wohnzwecken umgebaut). Zu welchem Wert und wie die Übertragung buchhalterisch vorgenommen wird, ist aus dem Kapitel 14 «Bilanzbewertung» ersichtlich. Das Verwaltungsvermögen muss in der Anlagenbuchhaltung geführt werden.

Da das Verwaltungsvermögen (mit Ausnahme der Darlehen und Beteiligungen) im Übergang zur neuen Rechnungslegung nicht neu bewertet wird, stellt die Höhe der Anschaffungs- oder der Herstellkosten, die für die Erfassung des Anlageobjektes massgebenden Wert dar. Wertberichtigungen entstehen durch die vorgenommenen Abschreibungen nach Nutzungsdauer oder durch Wertzerfall.

Bereits abbeschriebene Verwaltungsvermögenspositionen, welche noch physisch vorhanden sind, sind mit einem Pro-Memoria-Franken in der Bilanz zu erfassen. Die Buchung erfolgt entweder über die Neubewertungsreserve oder bei deren Fehlen erfolgswirksam in die Erfolgsrechnung.

13.4.1 Grundstücke (1400)

Diese Position umfasst ausschliesslich nicht überbaute Grundstücke.

13.4.2 Wasserbauten (1402)

Unter den Wasserbauten werden Verbauungen an Gewässern und technische Anlagen bilanziert. Diese Sachgruppe ist nicht mit der Spezialfinanzierung Wasserversorgung zu verwechseln.

13.4.3 Tiefbauten (1403)

Unter den Tiefbauten werden z.B. Kläranlagen, Kanalisationen, Deponien, Sportplätze, Wasserversorgungsanlagen bilanziert.

13.4.4 Hochbauten (1404)

Die Hochbauten umfassen Liegenschaften inkl. Einrichtungen und Gebäude (Heizung, Gebäudetechnik, Installationen etc.) jedoch ohne Mobilien.

13.4.5 Waldungen (1405)

In der Sachgruppe Waldungen wird der Waldbestand ausgewiesen, sofern es sich dabei um eine öffentliche Aufgabe handelt. Bei der Bürgergemeinde gelten Waldungen immer als Verwaltungsvermögen.

13.4.6 Mobilien (1406)

Mobilien werden zum Anschaffungswert bilanziert und planmässig abgeschrieben. Mobilien, die nicht bilanziert werden, sind in einem Inventar zu führen, das regelmässig zu aktualisieren ist (siehe Kapitel 7 «Anlagenbuchhaltung»).

13.4.7 Immaterielle Anlagen (142)

Bei den immateriellen Anlagen handelt es sich in erster Linie um Planwerke (Ausgaben für Raumplanung, GEP, GWP, Leitungskataster, Zonenplanungen u.ä.) und um Software. Sie stellen immer Verwaltungsvermögen dar.

13.4.8 Darlehen (144)

Darlehen, welche an die Erbringung einer öffentlichen Aufgabe gebunden sind (bspw. ein Darlehen an andere öffentlich-rechtliche Institute) gelten als Verwaltungsvermögen. Die Aktivierung erfolgt über die Investitionsrechnung unabhängig von der Aktivierungsgrenze. Auf Darlehen erfolgt keine planmässige Abschreibung. Die Werthaltigkeit ist jährlich auf den Bilanzstichtag zu überprüfen. Tritt eine Wertverminderung ein bzw. ist die Rückzahlung gefährdet, ist eine Wertberichtigung zu buchen und der Erfolgsrechnung zu belasten.

Die Bewertungsregeln für Darlehen im VV sind im Kapitel 14 «Bilanzbewertung» beschrieben.

13.4.9 Beteiligungen (145)

Bei Beteiligungen handelt es sich um Anteile an Unternehmungen, welche eine öffentliche Aufgabe erfüllen resp. mehrheitlich öffentlich beherrscht sind (bspw. Aktien KEBAG oder KELAG, Beteiligungen Wasser-, Abwasser-, Forstbetriebsgemeinschaften u.ä.). Auf Beteiligungen erfolgt keine planmässige Abschreibung. Dagegen ist die Werthaltigkeit jährlich auf den Bilanzstichtag zu überprüfen. Tritt eine Wertverminderung ein oder ist die Rückzahlung gefährdet, ist eine Wertberichtigung zu buchen und der Erfolgsrechnung zu belasten.

Im Anhang der Jahresrechnung ist folgender **Beteiligungsspiegel** offenzulegen.

Anhang

Beteiligungsspiegel

A3 Angaben über wesentliche Beteiligungen an Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Institutionen (mind. > 10%)						
Name, Sitz	Rechtsform	Zweck, Tätigkeit	spezifische Risiken (Haftung, Nachschusspflicht, Solidarhaftung)	Anteil Gemeinde Laufendes Jahr	Anteil Gemeinde Vorjahr	Buchwert
privatrechtliche Unternehmen						
Vebo Oensingen	Genossenschaft	Eingliederung für Behinderte	Haftung Genossenschaftsvermögen, keine persönliche Haftung und keine Nachschusspflicht	1%	1%	1.00
öffentlich-rechtliche Unternehmen						
Energie Gemeinde X	öffentlich-rechtlich	Stromversorgung	Vermögen der Unternehmung; Haftung Gemeinde ist ausgeschlossen	100%	100%	2'800'000.00
Zweckverbände						
öffentlich-rechtliche Verträge						

13.4.10 Investitionsbeiträge (146)

Bei den Investitionsbeiträgen handelt es sich um geldwerte Leistungen, womit beim Empfänger der Beiträge dauerhafte Vermögenswerte mit Investitionscharakter begründet werden. Investitionsbeiträge stellen Verwaltungsvermögen dar und werden somit über die Investitionsrechnung gebucht. Die Abschreibung von Investitionsbeiträgen orientiert sich nach der Lebensdauer der finanzierten Sachanlage (Ausnahmen sind Investitionsbeiträge aus Beteiligungsvermögen bei Forstbetriebsgemeinschaften; siehe Kapitel 22 «Bürgergemeinden»).

13.5 Übertragung vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen und umgekehrt

Werden Grundstücke vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen übertragen respektive erfolgt eine Übertragung vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen ist nach den Bestimmungen im Kapitel «Bilanzbewertung», Ziffern 14.1 «Bilanzierung im Übergang (Umgliederung) und 14.6.6 «Übertragung Sachanlagen vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen» vorzugehen. Die Übertragung hat zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Investitionsrechnung zu erfolgen. Buchungsbeispiele und weitere Ausführungen sind dem Kapitel 14 «Bilanzbewertung» zu entnehmen.

13.6 Fremdkapital

Das Fremdkapital enthält die Verbindlichkeiten zugunsten Dritter, welche innerhalb eines Zeitraumes zurückbezahlt werden müssen. Fremdkapital wird unterteilt in die laufenden Verpflichtungen wie Kreditoren, Kontokorrente, Steuerschulden, Anzahlungen und zweckgebundene Zuwendungen sowie kurzfristige Finanzverbindlichkeiten, passive Rechnungsabgrenzungen, Rückstellungen, Darlehen, Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen im Fremdkapital sowie zweckgebundene Fremdmittel (Legate, Stiftungen etc.).

13.6.1 Laufende Verbindlichkeiten (200)

Dabei handelt es sich um Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen von Dritten.

13.6.2 Kontokorrente mit Dritten (2001)

Sie entstehen durch gegenseitige Verrechnung von Verbindlichkeiten. *Interne Kontokorrente* (2005) können auch als Abrechnungskonten z.B. für Quellensteuern benützt werden.

13.6.3 Steuern (2002)

Es handelt sich um Rückzahlung von Steuern an die Steuerpflichtigen oder Verpflichtungen an andere Gemeinden aus Steuerauscheidungen.

13.6.4 Anzahlungen von Dritten (2003)

Unter Anzahlungen von Dritten können geschuldete Perimeterbeiträge (Erschliessungsbeiträge) verbucht werden.

13.6.5 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten (201)

Sie sind kurzfristig, sofern sie mit einer Laufzeit bis 1 Jahr bestehen.

13.6.6 Passive Rechnungsabgrenzungen (204)

Passive Rechnungsabgrenzungen werden benötigt für vor dem Bilanzstichtag fakturierte Einnahmen oder Erträge, die der folgenden Rechnungsperiode gutzuschreiben sind oder vor dem Bilanzstichtag bezogene Leistungen (Ausgaben oder Aufwände), die erst in der neuen Rechnungsperiode in Rechnung gestellt werden.

Durch die stetige Verbuchungspraxis ist sichergestellt, dass pro Rechnungsperiode ein Jahresbetreffnis abgebildet ist. Die Abgrenzung muss sich auf Fakten stützen und die Höhe mit einer Berechnung nachgewiesen werden. Die Höhe der Aktivierung ergibt sich aus dem Betrag des Abgrenzungstatbestandes und richtet sich nach der Wesentlichkeitsgrenze. Weitere Ausführungen sind im Kapitel 12 «Abschluss» ersichtlich. Im Übergang zu HRM2 gelten zudem besondere Regelungen bei der Neubewertung und Einführung von neuen Abgrenzungstatbeständen. Weitere Ausführungsbestimmungen siehe Kapitel «Abschluss», Ziffer 12.7 «Rechnungsabgrenzungen und Rückstellungen im Übergang zu HRM2».

Die Rechnungsabgrenzungen werden grundsätzlich zu Beginn der neuen Rechnungsperiode vollständig aufgelöst und Ende Jahr je nach Bedarf wieder gebildet.

13.6.7 Rückstellungen (205 / 208)

Eine Rückstellung ist zu bilden, wenn es sich um eine gegenwärtige Verpflichtung handelt, deren Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt, der Mittelabfluss wahrscheinlich ist und die Höhe der Verpflichtung zuverlässig geschätzt werden kann. Die gebildete Rückstellung ist gemäss den Finanzkompetenzen der Gemeinde zu beschliessen. Mögliche Gründe für Rückstellungen sind Prozesse, Schäden etc. Kurzfristig ist eine Rückstellung dann, wenn der Mittelabfluss innerhalb eines Jahres nach Bilanzstichtag erwartet wird.

Im Übergang zu HRM2 gelten zudem besondere Regelungen bei der Neubewertung und Einführung von neuen Abgrenzungstatbeständen. Weitere Ausführungsbestimmungen siehe Kapitel «Abschluss», Ziffer 12.7 «Rechnungsabgrenzungen und Rückstellungen im Übergang zu HRM2». Rückstellungen sind im Anhang zur Jahresrechnung im Rückstellungsspiegel einzeln aufzuführen. Weitere Ausführungen sind im Kapitel 12 «Abschluss» enthalten.

13.6.8 Langfristige Finanzverbindlichkeiten (206)

Als langfristige Finanzverbindlichkeiten (206) werden Finanzierungsgeschäfte mit einer Laufzeit über einem Jahr bilanziert.

13.6.9 Darlehen (2064)

Unter einem Darlehen versteht man einen Vertrag, wonach ein Geldbetrag meist gegen Entgelt (Zins) zur Verfügung gestellt wird. Rückzahlbare langfristige Darlehen sind in der Kontengruppe 2064 zu bilanzieren.

Bedingt rückzahlbare Darlehen gelten als erhaltene Investitionsbeiträge, sofern die Geldmittel beim Darlehensnehmer für den Erwerb von dauerhaften Vermögenswerten mit Investitionscharakter verwendet werden.

13.6.10 Fonds im Fremdkapital (209)

Unter dieser Sachgruppe von Fonds werden gesetzlich zweckgebundene Fonds (Ersatzabgaben, Abstellplätze, Schutzraumbauten), Stiftungen und Zuwendungen Dritter wie Schenkungen, Legate, Vermächtnisse etc. mit und ohne Zweckbestimmung aufgeführt.

Diese Mittel stehen unter der Verwaltung durch die Gemeinde und sind zweckentsprechend zu verwenden. Gemeindeversammlungsbeschlüsse sind vom zuständigen Departement nach [§ 152 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992](#) (GG; BGS 131.1) zu genehmigen, sofern sie vorsehen, die Erträge zu andern Zwecken zu verwenden, das Vermögen nicht bestimmungsgemäss zu vermindern oder den Zweck zu ändern. Vor solchen Beschlüssen wird empfohlen, eine Vorprüfung durch das zuständige kantonale Amt einzuholen.

Erhält eine Gemeinde Legate oder Schenkungen ohne Zweckbestimmung, so kann der Gemeinderat die Zweckbestimmung festlegen. Solche zweckgebundenen Schenkungen, Vermächtnisse und Erbschaften dienen in der Regel der Förderung öffentlicher, gelegentlich auch privater Zwecke. Sie sind gesondert auszuweisen.

Für **Fonds im Fremdkapital** (20910.xx, 20920.xx und 20930.xx) gelten folgende Kriterien:

1. Sie sind nicht durch einen eigenen Gemeindebeschluss sondern durch Dritte begründet oder es besteht eine kantonale oder bundesrechtliche Rechtsgrundlage, die der Gemeinde keinen Gestaltungsspielraum u.a. bezüglich Verwendung erlaubt.
2. Diese Fonds dürfen keinen Negativsaldo ausweisen. Sie sind zu verzinsen. Ist das Finanzvermögen dieser Stiftungen und Fonds separat angelegt (Sparhefte, Obligationen), so sind Ende Jahr die notwendigen Kapitalanlagen und Rückbezüge in Angleichung an den Bestand des Kapitals vorzunehmen. Gleichzeitig ist auch die Verrechnungssteuer, welche durch die Gemeinde zurückgefordert und vereinnahmt wird, den Fonds gutzuschreiben. Sofern das Fondsvermögen im Gesamtvermögen integriert ist, ist dieses intern zu verzinsen.
3. Bei Fonds im Fremdkapital handelt es sich um Mittel von Dritten (keine Zuschüsse durch eigene Mittel wie Steuern oder Gebühren).

Für die Verwaltung der Sonderrechnungen kann die Gemeinde Verwaltungskosten verrechnen. Je nach Aufwand kann diese bis 5% der Vermögenserträge betragen. Alternativ ist auch eine Verrechnung der Verwaltungskosten nach effektivem Aufwand denkbar. In diesem Fall besteht eine gegenüber Dritten belegbare Rapportierungspflicht. Für die Regelung dieses Sachverhaltes (Verzinsung Verwaltungskosten u.a.) empfiehlt sich der Erlass eines gemeindeeigenen Reglements.

Beispiel Zugang und Abgang von Fonds (mit Zweckbindung):

Erhalt Legat für die Finanzierung von Schulreisen, -lager etc. An Schulreisen werden Fr. 2'000 vergütet.

Bezeichnung	Soll	Haben	Betrag in Fr.
Erhalt Legat	Bankkontokorrent 10020.00	übriger Ertrag 2120.4390.00	10'000
Einlage in Fonds	Einlage in Fonds 2120.3502.00	Legat 20920.00	10'000
Bezahlung Schulreise	Schulreise 2120.3171.00	Bankkontokorrent 10020.00	3'100
Entnahme aus Fonds	Legat 20920.00	Entnahme Fonds 2120.4502.00	2'000

Die Legate, Zuwendungen, Schenkungen, Vermächnisse Dritter, Stiftungen und Fonds sind im Fremdkapital zu führen. Nur ausnahmsweise und in begründeten Fällen ist die Bilanzierung im Eigenkapital möglich (siehe Ziffer 13.7.2 «Fonds im Eigenkapital (291)»).

13.6.11 Stiftungen (2092)

Hier handelt es sich um unselbständige Stiftungen unter öffentlicher Verwaltungsaufsicht (Stiftung ohne eigene Rechtspersönlichkeit). Diese sind von den Stiftungen nach ZGB abzugrenzen. Für sie kommt nur eine analoge Anwendung der Art. 80 - 89 ZGB in Betracht. Im Gegensatz zu den selbständigen Stiftungen haben diese keinen Stiftungsrat, keine eigene Revisionsstelle und sind auch nicht im Handelsregister eingetragen. Die Errichtung erfolgt in der Form einer öffentlichen Urkunde oder durch letztwillige Verfügung. Im Gegensatz zu den Zuwendungen und Fonds besteht hier ein Stammkapital und es dürfen nur die Zinserträge für die Zweckerfüllung verwendet werden. Das gewidmete Stammkapital ist in der Bilanz speziell anzumerken. Das bilanzierte Stammkapital ist ordnungsgemäss zu verzinsen. Die Stiftung wird als integrierte Rechnung geführt. Der Rechnungsverkehr ist über die Funktionsnummer 9951 in der Erfolgsrechnung abzuwickeln.

Ist das ursprüngliche Stammkapital durch Zinserträge angewachsen, so dürfen Rückbezüge für die Zweckverwendung bis zum seinerzeitigen Stammkapital getätigt werden (Bsp. Fr. 25'000).

Beispiel: Stiftung Federer «9951 Auszug Erfolgsrechnung»

Bezeichnung	Soll	Haben	Betrag in Fr.
Ausgaben für Stiftung	Beiträge an private Haushalte 9951.3637.00	Bankkontokorrent 10020.00	2'500
Zinsertrag	Bankkontokorrent 10020.00	Zinsen 9951.4400.00	150
Entnahme Stiftung zum Ausgleich in der ER	Stiftungskapital 20920.00	Entnahme Stiftung 9951.4502.00	2'350

9951 Stiftung

Beiträge	2'500	Zinsertrag	150
		Entnahme aus Stiftung	2'350
	<u>2'500</u>		<u>2'500</u>

20920 Stiftungskapital (Stammkapital Fr. 25'000)

		1.1.	30'000
Entnahme aus Stiftung	2'350		
31.12.	27'650		

13.6.12 Zuwendungen (209)

Unter einer Zuwendung ist eine Spende, eine Gabe, ein Geschenk oder Legat zu verstehen, bei der sowohl das Kapital wie die Erträge für einen öffentlichen Zweck verwendet werden können. Der Rechnungsvkehr wickelt sich grundsätzlich nur über das Bilanzkonto ab. Zuwendungen für die Verwendung im gleichen Rechnungsjahr sind direkt bei der entsprechenden Funktions-Nummer (Sachgruppen-Nr. xxxx.4637) zu vereinnahmen. In der Regel sind die Zuwendungen zu verzinsen. Unter den Zuwendungen sind auch die Konten Schulreisekasse, Papiersammlung der Schule, Grabunterhaltsfonds bei Gemeinden etc. auszuweisen.

20920.xx Legat

		1.1.	5'000
Beiträge	2'000	Zinsertrag	100
31.12.	3'100		

13.6.13 Übrige Sonderrechnungen (209)

Das sind von der Gemeinde treuhänderisch verwaltete Rechnungen über Vorhaben, die nicht zum normalen Aufgabenbereich der Gemeinde gehören. Darunter fallen beispielsweise treuhänderische Konten, z.B. von inaktiven bzw. liquidierten Vereinen, Erlös vom Gemeindefest oder Bazarerlös.

Die Sonderrechnungen des Fremdkapitals sind in den Bilanzkonten 2091x, 2092x und 2093x zu finden. Sollte die Kapitalveränderung im Rechnungsjahr den definierten Betrag (grösser oder gleich 20% der Aktivierungsgrenze der Investitionsrechnung) übertreffen, so ist eine separate Aufstellung pro Sonderrechnung auszufüllen. Die Vorlage ist im Gliederungsdokument zur Jahresrechnung zu finden:

Sonderrechnungen

Betrifft die Bilanzkonten 2092x, 2093x

Die Liste ist zu führen für Sonderrechnungen, deren Kapitalveränderung im Rechnungsjahr $\geq 20\%$ der Aktivierungsgrenze der IR beträgt.

A11	Art	übrige Zweckgebundene Mittel			Jahresrechnung 20xx
	Bezeichnung, Konto	Stiftung Mollet (Stammkapital Fr. 60'000.-), 20930.01			
	Zweck	1/2 Zins zu Gunsten Kinder und Jugendliche und 1/2 Zins zu Gunsten Senioren			
Erfolgsrechnung				Aufwand	Ertrag
	Ertrag	Kapitalzinsen	Kapital		
			62'500.00		
			Zinsfuss % (Verzinsung gemäss Beschluss)		
			5.00%		3'125.00
		Verschiedene Erträge			12'000.00
					0.00
	Aufwand	Eishockeytore für Funplatz		1'562.50	
		Beitrag an Funktion 5350 Leistungen an das Alter		1'562.50	
	Total Aufwand / Ertrag			3'125.00	15'125.00
	Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)				12'000.00
Abschluss				Vermögensveränderung	
	Reinvermögen Anfang Rechnungsjahr				62'500.00
	Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)				12'000.00
	Reinvermögen Ende Rechnungsjahr				74'500.00
Bilanz per 31.12.20xx				Aktiven	Passiven
	Zinstragend angelegte Kapitalien			0.00	
	Verrechnungssteuer			0.00	
	Aktivenüberschuss = Reinvermögen				74'500.00
	Total			0.00	74'500.00

13.7 Eigenkapital

Der Abschnitt Eigenkapital umfasst die Bereiche:

- Verpflichtungen bzw. Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen;
- Fonds z.B. Forst oder Parkplatz, Erneuerungsfonds Liegenschaften;
- Vorfinanzierungen;
- Reserven (finanzpolitische Reserve, Aufwertungsreserve, Neubewertungsreserve);
- übriges Eigenkapital;
- Bilanzüberschuss/-fehlbetrag.

13.7.1 Verpflichtungen bzw. Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen (290)

Die Spezialfinanzierungen (SF) sind eigene Rechnungskreise, welche separat abgeschlossen werden. Die Verpflichtungen respektive Vorschüsse der gesetzlichen Spezialfinanzierungen wie Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung sowie allfällige freiwillige SF wie Altersheime, Elektra, Gemeinschaftsantenne etc. sind auf der Passivseite der Bilanz zu führen. Entsprechende Zu- und Abgänge werden über die Erfolgsrechnung in der entsprechenden Funktion verbucht.

Die Konten der Werterhalte Wasser und Abwasser werden im Eigenkapital direkt unter dem Spezialfinanzierungskapital offengelegt (29001.02 für Wasser, 29002.02 für Abwasser). Die Äufnung erfolgt nach den kantonalen Richtlinien über die Wasser- und Abwasserversorgung. Die Berechnungen und Verbuchungen sind im Kapitel 8 «Spezialfinanzierung» zu finden.

13.7.2 Fonds im Eigenkapital (291)

Fonds im Eigenkapital können unter folgenden Kriterien gebildet werden:

1. Sie sind durch einen eigenen Gemeindebeschluss begründet, oder
2. es besteht eine kantonale oder bundesrechtliche Rechtsgrundlage; die Gemeinde selbst kann jedoch in einem Gemeindefreglement (Verwaltungsreglement oder rechtsetzendes Reglement) zahlreiche Aspekte selbst regeln wie z.B. Tarifgestaltung, Verwendungszweck oder Verzinsung.

Beispiele für Fonds im Eigenkapital sind u.a. Erneuerungsfonds für Liegenschaften im Finanzvermögen, Personal- und Rentenfonds, Parkplatzfonds. Die Verbuchung erfolgt über die Sachgruppen 3511 respektive 4511 in der Erfolgsrechnung. Fonds im Eigenkapital sind zurückhaltend zu bilden. Nicht jede zukünftige Ausgabe muss in einem Fonds geäuft werden.

13.7.2.1 Erneuerungsfonds für Werterhalt Liegenschaften Finanzvermögen

Das Instrument des **Erneuerungsfonds** kommt insbesondere bei einer Stockwerkeigentümergeinschaft zur Anwendung. Zentral ist eine reglementierte Vorausfinanzierung von späteren Unterhalts- und Renovationsarbeiten an einer Liegenschaft. Es wird festgelegt, auf welchen Grundlagen ein jährlicher Geldbetrag in einen Fonds einbezahlt werden soll.

Das **Ziel** ist es, eine Liegenschaft in der Werts substanz durch **Renovations- und Unterhaltleistungen** zu erhalten und die notwendigen Mittel dazu zu sichern. Die Eigentümergemeinschaft wird durch ein Reglement verpflichtet, jährliche Beiträge zu leisten. Die Beiträge werden im Verhältnis zu einem kalkulatorischen Gebäudewert (in der Regel der Gebäudeversicherungswert) festgelegt.

Gemeinden, welche über Liegenschaften im Finanzvermögen verfügen und einen solchen Fonds schaffen wollen, haben zu diesem Zweck ein Verwaltungsreglement nach § 70 Abs. 3 lit. e GG zu erlassen, welches mindestens folgende Aspekte regelt:

- Umschreibung des Ziels und Zwecks des Fonds;
- Festlegung der jährlichen Äufnung in % des Gebäudeversicherungswertes; die Entnahme sowie Vermögensverwaltung und Buchführung;
- Festlegung des Maximalbestandes des Fonds (Empfehlung: 10% des Gebäudeversicherungswertes).

Solche Fonds im Eigenkapital sind nicht zu verzinsen.

Die Beschlussfassung für ein solches Verwaltungsreglement erfolgt durch den Gemeinderat. Eine Genehmigung durch den Kanton erfolgt nicht.

Buchführung

Der Erneuerungsfonds wird im Sinne einer Spezialfinanzierung geführt.

Funktionsstelle	963x.00	Liegenschaften des Finanzvermögens
Einlage	3511.00	Einlagen in Fonds EK
Entnahme	4511.00	Entnahme aus Fonds EK
Fondskapital	29100.xx	Fonds Werterhalt Liegenschaft xy

Grundsätzlich sind pro Liegenschaft separate Funktionsstellen zu führen.

Es kommen die Bestimmungen und Vorgaben analog der Führung von Spezialfinanzierungen (u.a. anrechenbare Verwaltungskosten etc.) vgl. Kapitel 8 «Spezialfinanzierung» zur Anwendung.

13.7.2.2 Musterbeispiele von Fonds im Eigenkapital oder Fremdkapital

Fonds (Beispiele)	Zweck des Fonds	Rechtliche Grundlagen Gestaltungsspielraum Gemeinde Mittelherkunft/-äufnung	EK	FK
Fonds für Ersatzabgaben für Abstellplätze	Bewirtschaftung von gebührenpflichtigen Parkplätzen auf öffentlichem Grund	• Rechtsetzendes Reglement aufgrund § 42 Abs. 5 Kantonale Bauverordnung vom 03. Juli 1978 (KBV; BGS 711.61)		X
Parkplatzfonds	Bewirtschaftung von gebührenpflichtigen Parkplätzen auf öffentlichem Grund	• § 147 Abs. 1-4 Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) • § 10 Verordnung über den Strassenverkehr des Kantons Solothurn vom 3. März 1978	X	
Erneuerungsfonds	Erneuerungsfonds für Liegenschaften im FV	• Verwaltungsreglement • Gemeindebeschluss über Äufnung und Verwendung der Mittel im Bereich Betrieb und Unterhalt von Liegenschaften	X	
Rentenfonds	Überbrückung von Rentelücken bei vorzeitiger Pensionierung durch den Arbeitgeber	• Rechtsetzendes Reglement	X	
Personalfonds	Unterstützungsleistungen für Weiterbildungen des Personals	• Rechtsetzendes Reglement über Umfang und Äufnung des Fonds • Allfällige Äufnung durch Zuschüsse aus dem Finanzhaushalt	X	
Ausstellungs- / Museumsfonds	Durchführung von öffentlichen Ausstellungen oder Erwerb und Unterhalt von Kunstobjekten von gemeindeeignen Sammlungen	• Verwaltungsreglement • Einlagen und Entnahmen erfolgen wie bei einer Spezialfinanzierung • Höhe des Maximalbestandes muss definiert sein	X	
Fonds Schullager	Für das Skilager der Primarschule	• Schulordnung nach § 74 Abs. 2 lit. e Volkschulgesetz vom 26. Januar 2022 (VSG; BGS 413.111) • Spendengelder aus Schulaktionen	X	
Fonds Papier-sammlung	Für kulturelle Anlässe der Primarschule	• Schulordnung nach § 74 Abs. 2 lit. e VSG • Spendengelder aus Schulaktionen	X	
Fonds Schutz-raumbauten	Erhalt und Betrieb von Zivilschutzanlagen des Bevölkerungsschutzes	• Bundesgesetz über den Bevölkerungs- und Zivilschutz • Verordnung über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 15. November 2005 (BZVSO; BGS 531.2)		X
Stiftung Federer	Zur Unterstützung von Waisen und Kindern	• § 151 Abs. 2 GG • Öffentlich-rechtliche Stiftung nach Gemeindegesetz mit Auflagen		X
Legat Müller	Für Instandhaltung und Pflege von Bäumen / Sträuchern an Dorfstrassen	• § 151 Abs. 2 GG • Zweckbestimmte Verfügung eines Erblassers zur treuhänderischen Verwaltung durch die Gemeinde		X
Grabfonds	«Depotgelder» der Hinterbliebenen zur langfristigen Unterhaltung und Pflege bestimmter Gräber	• § 151 Abs. 2 GG • Reglement regelt Höhe und Umfang der Grabunterhaltleistungen, ggf. vertragliche Vereinbarung mit Hinterbliebenen		X

13.7.3 Vorfinanzierungen (293)

Vorfinanzierungen sind Rücklagen für künftige, konkrete Investitionen im Verwaltungsvermögen. Sie sind in der Bilanz im Eigenkapital (Kontogruppe 293) zu bilanzieren. Weitere Ausführungen gehen aus dem Kapitel 9 «Vorfinanzierung» hervor.

13.7.4 Finanzpolitische Reserve (294)

Die Ausführungsbestimmungen für diese Reserve finden sich im Kapitel 16 «Finanzielle Steuerung».

13.7.5 Aufwertungsreserve (295)

Die Aufwertungsreserve (AWR) umfasst gegebenenfalls den Saldo der Bilanzveränderung durch die Rückabwicklung der einlaufenden Verpflichtungskredite (siehe Kapitel 16 «Finanzielle Steuerung») und / oder eine Rücklage aus einer Ausgliederung eines unselbständigen Werkes z.B. eines Elektrizitätswerkes. Diese letztere Position bleibt während 5 Jahren nach der Ausgliederung unverändert als Sperrreserve bestehen. Sie ist auf dem Konto 29504 zu führen. Die Position gibt den Aufwertungssaldo des Anlagegutes aufgrund der Ausgliederung in eine öffentlich-rechtliche Unternehmung aus früheren Jahren wieder. Da mit der Ausgliederung kein tatsächlicher Verkauf der Anlagen erfolgte, sondern lediglich eine Ausgliederung von Verwaltungsvermögen (unechte Privatisierung), das aufgewertet wurde, bleibt dieser «Buchgewinn aus Ausgliederung» weiterhin in unveränderter Höhe bestehen. Auch eine Übertragung auf andere Konten ist nicht zulässig. Die Auflösung der Aufwertungsreserve erfolgt zum Zeitpunkt eines tatsächlichen Verkaufs der ausgegliederten Einheit an Dritte (echte Privatisierung).

Entnahmen aus der Aufwertungsreserve auf der Grundlage der Regelung zur Auflösung der Neubewertungsreserve nach § 217^{quater} GG sind nach Ablauf einer Sperrfrist von 5 Jahren möglich, sofern zwischenzeitlich kein Verkauf an Dritte erfolgt ist. Demnach können Aufwertungsreserven schrittweise in 5 linearen Tranchen aufgelöst werden.

13.7.6 Neubewertungsreserve (296)

Das Finanzvermögen ist bei der Umstellung auf HRM2 zu Verkehrswerten neu zu bewerten. Diese Neubewertung ist nach Einführung periodisch (teilweise jährlich) zu wiederholen. Ein aus der Neubewertung entstehender allfälliger Aufwertungsbeitrag ist in der Eröffnungsbilanz als «Neubewertungsreserve» (NBR) unter dem Eigenkapital (Konto 2960) einzustellen. Sie ist grundsätzlich für künftige Wertberichtigungen zu verwenden.

Die Neubewertungsreserve zeigt somit den Saldo der Bilanzveränderung durch Neubewertung der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens beim Übergang zum HRM2 sowie Wertschwankungen durch periodische Neubewertungen des Finanzvermögens und der Beteiligungen und Darlehen des Verwaltungsvermögens.

Bezüglich der Verwendung der NBR gelten folgende Vorgaben:

1. Die Neubewertungsreserve bleibt während einer Sperrfrist von 5 Jahren bestehen.
2. Die Deckung von Bewertungsverlusten aufgrund von periodischen Neubewertungen des Finanzvermögens ist während diesen fünf Jahren zulässig. Der Ausgleich erfolgt über eine entsprechende Entnahme über das Konto 4896, indem diese aus der NBR entnommen wird. Dies führt in der Erfolgsrechnung zu einem Ausgleich gegenüber dem Bewertungsverlust. Demgegenüber wird eine positive Wertberichtigung von Finanzvermögen erfolgswirksam verbucht, ohne einen Ausgleich über die NBR vorzunehmen.
3. Sofern Finanzvermögen veräussert wird, ist eine anteilige Entnahme aus der Neubewertungsreserve zwingend.
4. Ab dem 6. bis 10. Jahr erfolgt eine lineare und erfolgsunwirksame Auflösung der NBR erfolgsneutral zugunsten des Bilanzüberschusses.¹ Die Auflösung erfolgt nach dem Bruttoprinzip, als Entnahme aus der Neubewertungsreserve bei gleichzeitiger Einlage in das Konto des Bilanzüberschusses (29990.01 – kumulierte Ergebnisse Vorjahre). Dieser Geschäftsfall ist auch im Budget nach Verbuchungsrichtlinie einzustellen, s. Kapitel «Bilanzbewertung», Ziffer 14.6.11.

¹ Geänderte Regelung mit Gültigkeit ab 1.1.2026: Geltungsbereich für Bürger- und Kirchgemeinden sowie angegliederte Körperschaften. Die Regelung betrifft jene Gemeinden, die das geltende Rechnungslegungsmodell im Jahr 2022 eingeführt haben.

Sollte in dieser 5-jährigen Laufzeit eine Liegenschaft verkauft werden, für die seinerzeit eine Neubewertungsreserve gebildet wurde, so ist die anteilig gebildete NBR auszubuchen, sofern der Restbestand dies zulässt. Ein allenfalls verbleibender Anteil der NBR wird linear über die verbleibende Restlaufzeit aufgelöst.

Weitere Ausführungen können dem Kapitel 14 «Bilanzbewertung» entnommen werden.

13.7.7 Übriges Eigenkapital (2980)

Sollte die Gemeinde über Eigenkapital verfügen, welches nicht in den entsprechenden Bilanzkonten abzubilden ist, so kann dies im übrigen Eigenkapital unter Konto 2980 erfolgen.

13.7.8 Bilanzüberschuss/-fehlbetrag (299)

Das allgemeine Eigenkapital setzt sich aus dem **Jahresergebnis** und den **kumulierten Ergebnissen der Vorjahre** zusammen.

Dieses Eigenkapital wird durch Ertragsüberschüsse der Erfolgsrechnung gebildet. Es dient zur Deckung späterer Aufwandüberschüsse. Im Gegensatz zu den Vorfinanzierungen, welche eine Zweckbestimmung aufweisen müssen, steht das Eigenkapital als Reserve zur Deckung von zukünftigen Aufwandüberschüssen zur Verfügung. Entstehen mehrere oder höhere Aufwandüberschüsse kann das Eigenkapital aufgebraucht sein und der Minusbetrag im Eigenkapital wird als Bilanzfehlbetrag ausgewiesen. Dieser muss innerhalb von 5 Jahren seit der erstmaligen Entstehung zulasten der Erfolgsrechnung abgeschrieben werden. Die Verbuchung erfolgt unter der Sachgruppen-Nr. 3899.

Weitere Ausführungen können dem Kapitel 16 «Finanzielle Steuerung» entnommen werden.

13.7.9 Jahresergebnis (2990)

Das Konto Jahresergebnis zeigt den Ertrags- respektive Aufwandüberschuss des laufenden Geschäftsjahres. Der Saldo wird zu Beginn des neuen Rechnungsjahres auf das Konto «kumulierte Ergebnisse der Vorjahre» übertragen.

13.7.10 Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre (2999)

Hier handelt es sich um das eigentliche, ursprüngliche Eigenkapital respektive den ursprünglichen Bilanzfehlbetrag. Die entsprechenden Aufwand- respektive Ertragsüberschüsse werden über die Verbuchung des Jahresergebnisses zu Beginn des folgenden Rechnungsjahres übertragen.

13.8 Eigenkapitalnachweis

Der Eigenkapitalnachweis wird als Teil des Anhangs geführt. Er zeigt die Ursachen der Veränderung des Eigenkapitals auf. Ziel dieses Eigenkapitalnachweises ist die Schaffung erhöhter Transparenz. Nicht nur der Saldo der Erfolgsrechnung wird im Eigenkapital geführt, sondern auch die Einlagen und Entnahmen der Spezialfinanzierungen, der Fonds und der Vorfinanzierungen.

Aufbau des Eigenkapitalnachweises mit Veränderungen:

Eigenkapital		Erhöhung durch		Reduktion durch	
290	Verpflichtungen / Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen im EK	3510	Einlagen in Spezialfinanzierungen EK	4510	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen des EK
291	Fonds (sofern EK)	3511	Einlagen in Fonds des EK	4511	Entnahmen aus Fonds des EK
293	Vorfinanzierungen	3893	Einlagen in Vorfinanzierungen des EK	4893	Entnahmen aus Vorfinanzierungen des EK
294	Finanzpolitische Reserve	3894	Einlagen aus finanzpolitischer Reserve	4894	Entnahmen aus finanzpolitischer Reserve
295	Aufwertungsreserve Verwaltungsvermögen	-	Grundsätzlich keine Einlagen. Ausnahmen: Reserve beim Übergang aus einlaufenden Verpflichtungskrediten oder Übertrag von Sperrreserven aus früheren Aufwertungen von Ausgliederungen	4895	Entnahmen aus Aufwertungsreserve
296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen	3896	Einlagen in Neubewertungsreserve	4896	Entnahmen aus Neubewertungsreserve
298	Übriges Eigenkapital		Erhöhungen aufgrund von Vorgängen in Posten, die in keiner anderen Sachgruppe des EK geführt werden.		Entnahmen aufgrund von Vorgängen in Posten, die in keiner anderen Sachgruppe des EK geführt werden.
2990	Jahresergebnis	9000 respektive 3899	Jahresergebnis Ertragsüberschuss Budgetierung Abschreibung Bilanzfehlbetrag	9001 respektive 4899	Jahresergebnis Aufwandüberschuss Ausgleich Budget durch Entnahme aus dem kumulierten Ergebnis
2999	Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre	2990	Einlage in das kumulierte Ergebnis der Vorjahre	2990	Entnahme aus dem kumulierten Ergebnis der Vorjahre

Eine Vorlage des Eigenkapitalnachweises ist im Gliederungsdokument zur Jahresrechnung enthalten.